



Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen - Schulordnung -

vom 12. November 1959 (GBl. I Nr. 63 S. 823)

Die sozialistische Schule hat die Aufgabe, der Jugend ein allseitiges, lebensnahes und anwendungsbereites Wissen zu vermitteln und sie zu aktiven Staatsbürgern zu erziehen. Das ist ein bedeutender Beitrag der Schule bei der Verwirklichung des Siebenjahrplanes. Ein wesentliches Mittel zur Lösung dieser großen Bildungs- und Erziehungsaufgabe ist eine feste Ordnung in der Schule, die als Ergebnis einer planmäßigen und zielstrebigem Arbeit entsteht und diese fördert. Voraussetzungen für eine feste Ordnung in der sozialistischen Schule sind die vorbildliche politisch-pädagogische Arbeit des einheitlich handelnden Pädagogenkollektivs, ein lebensnaher, methodisch qualifizierter und die schöpferische Aktivität der Schüler fördernder Unterricht, die planvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Schulhorten und eine interessante Gestaltung der außerunterrichtlichen Tätigkeit.

Die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Lehrer, Erzieher, Eltern und Schüler, die ständige Festigung des Schülerkollektivs sowie die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den Lehrern und Arbeitern, Genossenschaftsbauern und Angehörigen der Intelligenz und den demokratischen Organisationen sind wichtige Grundlagen für die Sicherung von Ordnung, Stetigkeit und Planmäßigkeit in der Schule.

Bei der Entwicklung einer von allen Pädagogen und Schülern bewußt unterstützten Ordnung und einer planmäßigen Arbeit in unserer Schule stützen sich der Direktor oder Schulleiter und alle Lehrer und Erzieher auf die Mitarbeit der Eltern sowie auf die Initiative der Mitglieder der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation "Ernst Thälmanns", die den aktiven Kern des Schülerkollektivs bilden.

Die feste Ordnung an der Schule entwickelt das Verantwortungsbewußtsein der Schüler und gewöhnt sie frühzeitig daran, sich die Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu eigen zu machen und nach ihnen zu leben.

Es wird daher folgendes verordnet:

I. Planung und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit

§ 1

(1) Das Ministerium für Volksbildung, die Bezirks- und Kreisschulräte und die Direktoren oder Schulleiter tragen die volle Verantwortung für die Planmäßigkeit, Stetigkeit und Ordnung der Arbeit in der Schule. Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, den planmäßigen Bildungs- und Erziehungsprozeß an den Schulen zu sichern. Ohne Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung darf nicht in den planmäßigen Bildungs- und Erziehungsprozeß eingegriffen werden.

(2) Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne und Stundentafeln. Alle Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, durch die gewissenhafte Erfüllung der in den Lehrplänen festgelegten Bildungs- und Erziehungsaufgaben die Voraussetzungen zu schaffen, daß jeder Schüler das Ziel der Klasse und der Schule erreicht.

§ 2

(1) Der gesamte Bildungs- und Erziehungsprozeß der Schule ist sorgfältig zu planen. An den Schulen sind folgende Pläne aufzustellen

a) Der Jahresarbeitsplan der Schule; er enthält die Hauptaufgaben der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Maßnahmen und Methoden zu ihrer Lösung und Aufgaben zur Verbesserung der materiellen Lage der Schule.

b) Die Pläne der Klassenleiter; sie legen Maßnahmen fest, die den systematischen Bildungs- und Erziehungsprozeß der Schüler einer Klasse bestimmen und gewährleisten, daß alle Schüler allseitig entwickelt werden, das Klassenziel erreichen können und die Arbeiter- und Bauernkinder besonders gefördert werden.

c) Die Stoffverteilungspläne der Lehrer; sie enthalten für jedes Fach die genaue Stoffverteilung sowie Hinweise für die pädagogisch-methodische Gestaltung des Unterrichts.



d) Die Pläne der Leiter und der Erzieher in Schulhorten und Internaten; sie enthalten Maßnahmen zur Unterstützung der Lernarbeit der Schüler und Festlegungen für eine interessante Freizeitgestaltung.

(2) Der Jahresarbeitsplan der Schule ist in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsgruppe auszuarbeiten und im Pädagogischen Rat zu beraten. Die Pläne der Klassenleiter, des Leiters des Schulhortes, des Internats und der Erzieher in Schulhorten sind vom Direktor oder Schulleiter zu bestätigen. Die Durchführung der Pläne ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

§ 3

(1) Die organisatorische Grundlage für den Unterricht ist der Stundenplan. Er ist nach pädagogischen, psychologischen und hygienischen Grundsätzen für die einzelnen Klassen aufzustellen.

(2) Der Unterricht der Schule beginnt in der Regel um 8 Uhr. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung des Kreisschulrates.

(3) Die Pausenordnung ist entsprechend den pädagogischen und hygienischen Erfordernissen vom Direktor oder Schulleiter nach Konsultation des Schularztes festzulegen. Dabei sollten in der Regel die Kurzpausen 10 Minuten umfassen. Eine größere Pause ist für die Pausengymnastik zu nutzen. Bei einer Gesamtunterrichtszeit von 6 Stunden sind die Unterrichtsstunden durch Pausen zu unterbrechen, für die insgesamt 70 Minuten vorzusehen sind. Die Aufteilung dieser Pausenzeit ist nach den örtlichen Bedingungen vorzunehmen. Es darf nicht mehr als 6 Stunden ohne Unterbrechung durch eine ausreichende Mittagspause an einem Tage hintereinander unterrichtet werden. Die Ausgabe der Schulspeisung soll in der Regel nach Schluß des Vormittagsunterrichts erfolgen.

(4) Die zeitliche Beanspruchung der Schüler und die einzelnen Fachstunden sind in allen Klassen gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage zu verteilen. Die 1. und 2. Klassen dürfen an einem Tage nicht mehr als 4 Stunden, die 3. Klassen nicht mehr als 5 Stunden, unterrichtet werden.

(5) Die Stundenpläne sind im Pädagogischen Rat und mit dem Elternbeirat zu beraten und vom Direktor oder Schulleiter dem Kreisschulrat vorzulegen.

§ 4

(1) Die Hauptform des Unterrichts ist die Unterrichtsstunde. Daneben sind auch andere Unterrichtsformen, wie Unterricht in der Produktion, Exkursionen u.a., anzuwenden. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Sie ist pünktlich zu beginnen und zu beenden und ausschließlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu nutzen. Für den Unterricht in den 1. Klassen ist im Ablauf der Stunde auf einen pädagogisch durchdachten Wechsel des Unterrichtsgegenstandes, der Unterrichtsmethoden und Formen zu achten.

(2) Jeder Unterricht ist zur Erreichung einer hohen Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit gut vorzubereiten. Die Unterrichtsmethoden müssen geeignet sein, die Selbständigkeit und Selbsttätigkeit der Schüler zu entwickeln, ihre Initiative zu fördern und sie daran zu gewöhnen, theoretische und praktische Aufgaben selbständig zu lösen und sie zur eigenen systematischen Beobachtung sowie zur Durchführung von Versuchen zu befähigen. Die altersmäßigen und individuellen Besonderheiten der Schüler sind zu beachten, Übungen und Wiederholungen regelmäßig durchzuführen.

(3) Der Unterricht darf nicht gestört werden. Unterrichtsbesuche können nur mit Zustimmung, des Direktors oder Schulleiters erfolgen. Es ist untersagt, während des Unterrichts

- a) dem Lehrer zu seiner Arbeit Bemerkungen zu machen;
- b) Lehrer von ihrer unmittelbaren Arbeit abzulenken;
- c) Versammlungen und Sitzungen jeglicher Art durchzuführen.

(4) Nach Beginn der Unterrichtsstunde dürfen nur der Direktor oder Schulleiter, sein Vertreter oder Mitarbeiter der staatlichen Organe für Volksbildung in Ausnahmefällen die Klasse betreten.

§ 5

(1) Für alle Schüler ist die planmäßige Bildungs- und Erziehungsarbeit außerhalb des Unterrichts in Schulhorten zu ermöglichen. Der Schulhort ist ein fester Bestandteil der Schule. Er gliedert sich entsprechend den altersmäßigen Besonderheiten in der Regel in folgende Stufen:

- a) Stufe für die Klassen 1 bis 4,



- b) Stufe für die Klassen 5 bis 8,
- c) Stufe für die Klassen 9 bis 10.

(2) Die Hauptaufgabe des Schulhortes ist es, den Schülern beim Lernen zu helfen und sie in einer sinnvollen Freizeitgestaltung erzieherisch zu betreuen. Die Arbeit im Schulhort muß in den verschiedenen Stufen die altersmäßigen Besonderheiten der Schüler berücksichtigen. Dabei ist mit der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" und der Freien Deutschen Jugend eng zusammenzuarbeiten.

(3) Der Schulhort ist ganztägig geöffnet. Beginn und Ende der Arbeit des Schulhortes richten sich nach den örtlichen Erfordernissen.

(4) Der Direktor oder Schulleiter ist für die Arbeit des Schulhortes verantwortlich. Der Schulhort soll von einem Lehrer geleitet werden. Weitere Lehrer sind im Rahmen ihrer Pflichtstundenzahl im Schulhort einzusetzen. Darüber hinaus sind pädagogisch ausgebildete Gruppenerzieher und ehrenamtliche Kräfte im Schulhort einzusetzen.

§ 6

(1) Die Arbeit der Schule ist durch den Direktor oder Schulleiter so zu gestalten, daß ein kontinuierlicher Ablauf des Unterrichts, der Hort- und Internatserziehung sowie der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften, Kurse und Schulsportgemeinschaften gesichert ist.

(2) Die Schüler dürfen durch Veranstaltungen, die außerhalb des Unterrichts liegen, erst 2 Stunden nach Schluß des lehrplanmäßigen Unterrichts und anderer verbindlicher Veranstaltungen der Schule beansprucht werden.

(3) Soweit sich aus dieser Regelung für die Tätigkeit der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" und der Freien Deutschen Jugend besondere Vereinbarungen erforderlich machen, sind diese mit dem Direktor oder Schulleiter zu treffen.

II. Schule und Betriebe

§ 7

Die allgemeinbildende polytechnische Schule hat durch systematische und planmäßige Verbindung der Bildung und Erziehung mit dem Leben, besonders mit der produktiven Arbeit, die Schüler zur Liebe zur Arbeit und zu den arbeitenden Menschen zu erziehen. Die Schule hat den Schülern fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten in den Grundlagen der Wissenschaften, Technik und Kultur und das Verständnis für die gesetzmäßige Entwicklung der Natur und Gesellschaft zu vermitteln. Die Schüler sollen befähigt werden, die in Schule und Betrieb erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anzuwenden.

§ 8

(1) Die Direktoren und Schulleiter sind für die polytechnische Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich und haben die systematische und planmäßige Verbindung des Unterrichts mit der produktiven Arbeit auf der Grundlage der Lehrpläne für die Grundlehrgänge und das Fach "Einführung in die sozialistische Produktion" zu sichern. Mit den Arbeitern, Meistern und Ingenieuren der Betriebe, den Polytechnischen Beiräten und den Einrichtungen der Berufsausbildung ist eng zusammenzuarbeiten.

(2) Die Direktoren und Schulleiter haben durch Patenschaftsverhältnisse mit den sozialistischen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft, durch enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und durch andere geeignete Maßnahmen die Verbindung der Schule mit dem sozialistischen Aufbau zu gewährleisten.

§ 9

(1) Die Leiter der Betriebe sind für die planmäßige und kontinuierliche Durchführung der Grundlehrgänge und des Unterrichtsfaches "Einführung in die sozialistische Produktion in Industrie und Landwirtschaft" in ihrem Betrieb verantwortlich. Sie sollen erfahrene Arbeiter, Meister und Ingenieure als Betreuer der Schüler einsetzen und deren fachliche und im Zusammenwirken mit der Schule deren pädagogische Qualifikation fördern.

(2) Die Leiter der Betriebe haben für den Unterrichtstag in der Produktion ständige Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen oder Lehrabteilungen mit den erforderlichen Ausrüstungen einzurichten und die



notwendigen Werkstoffe und Arbeitsgeräte bereitzustellen. Der Unterrichtstag In der Produktion darf nicht früher als der sonstige lehrplanmäßige Unterricht der Klasse beginnen.

(3) Die Leiter der Betriebe sind außerdem verpflichtet, die Schulen bei der Schaffung und Instandsetzung von Unterrichtsräumen und Lehrmitteln, bei der Ausrüstung der Kabinette und Lehrmittelsammlungen und bei der Ausstattung mit Sportgeräten wirksam zu unterstützen. Sie sollen zur Ausrüstung der Schulhorte und Internate beitragen und betriebliche Einrichtungen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung stellen.

(4) Es ist anzustreben, daß die Verpflichtungen der Leiter der Betriebe in die Betriebskollektivverträge aufgenommen werden.

§ 10

(1) Die Räte der Kreise sind dafür verantwortlich, daß den Schulen sozialistische Betriebe in Industrie und Landwirtschaft zur Durchführung des Unterrichtstages in der Produktion zugeordnet werden.

(2) Die Räte der Kreise haben ferner mit Hilfe der LPG-Beiräte dafür zu sorgen, daß auch die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 9 gewonnen werden.

§ 11

(1) In den Betrieben sind Polytechnische Beiräte zu bilden.

(2) Die Polytechnischen Beiräte beraten die Leiter der Betriebe und Schulen bei der Planung, Durchführung und Kontrolle der Grundlehrgänge. Sie wirken bei der Auswahl und Qualifizierung der Betreuer und bei der polytechnischen Qualifizierung der Lehrer mit. Sie helfen, die materiellen Voraussetzungen für den Werkunterricht, die Grundlehrgänge und das Fach "Einführung in die sozialistische Produktion in Industrie und Landwirtschaft" zu sichern.

(3) Den Polytechnischen Beiräten sollen u. a. angehören:

Vertreter der Betriebsleitung, der BGL und der FDJ, erfahrene Arbeiter, Meister und Ingenieure der Betriebsarzt Lehrmeister und Lehrer der Betriebsberufsschulen, Lehrer der Schulen, die die Grundlehrgänge in dem Betrieb durchführen, sowie Vertreter der Elternbeiräte.

(4) Für Polytechnische Beiräte in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

(5) Bei den Räten der Bezirke und Kreise sind Polytechnische Beiräte zu bilden, die entsprechend den Polytechnischen Beiräten gemäß Abs. 3 zusammengesetzt sein sollen. Sie haben insbesondere die Aufgabe, den Erfahrungsaustausch zwischen den Betrieben und den Polytechnischen Beiräten zu organisieren.

III. Die Aufgaben des Direktors und Schulleiters, seines Stellvertreters, des Leiters des Schulhortes und des Leiters des Internats

§ 12

(1) Der Direktor oder Schulleiter ist Dienstvorgesetzter aller pädagogischen und technischen Kräfte, seiner Schule.

(2) Der Direktor oder Schulleiter muß ein politisch und pädagogisch erfahrener Lehrer und guter Organisator sein, der es versteht, ein kameradschaftliches und zielstrebiges Kollektiv , zu schaffen. Er hat ständig an der Verbesserung seiner wissenschaftlichen Qualifikation auf politisch-ideologischem und fachlichem Gebiet zu arbeiten. Er erfüllt seine Aufgaben in engster Zusammenarbeit mit der Bevölkerung.

(3) Der Direktor oder Schulleiter wird vom Vorsitzenden des Rates des Kreises im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Lehrer berufen und abberufen. Er ist vom Kreisschulrat der örtlichen Volksvertretung vorzustellen und in sein Amt einzuführen. Die Berufung als Direktor oder Schulleiter kann vom erfolgreichen Besuch eines Lehrganges abhängig gemacht werden.

(4) Der Direktor oder Schulleiter ist Vorsitzender des Pädagogischen Rates, organisiert dessen Arbeit und sichert die Einheitlichkeit des Handelns aller Lehrer und Erzieher.

(5) Der Direktor oder Schulleiter vertritt die Schule nach außen. Er übt das Hausrecht aus.



§ 13

(1) Der Direktor oder Schulleiter ist für die gesamte politische, pädagogische, schulorganisatorische und verwaltungsmäßige Leitung seiner Schule einschließlich des Schulhortes und des Internats verantwortlich.

(2) Der Direktor oder Schulleiter ernennt die Klassenleiter, stützt sich in seiner Leitungstätigkeit auf ihre aktive Mitarbeit und sichert mit ihrer Hilfe die Einheitlichkeit des Handelns aller Lehrer und Erzieher.

(3) Der Direktor oder Schulleiter hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht, zu kontrollieren und gemeinsam mit den Klassenleitern die Erfüllung der Lehrpläne und des Stundenplanes zu gewährleisten.

(4) Zu den Aufgaben des Direktors oder Schulleiters gehört insbesondere:

a) Er sorgt für den richtigen Einsatz der Lehrer und Erzieher in der Schule, im Hausaufgabenzimmer, im Schulhort und im Internat. Ihm obliegt die sorgfältige und systematische Entwicklung aller pädagogischen und technischen Kräfte seiner Schule, wobei er der Förderung der Frauen besondere Aufmerksamkeit zu schenken hat;

b) er ist berechtigt, jedem Lehrer im Rahmen der schulischen Arbeit Aufträge und Funktionen zu übertragen. Eine Überlastung, besonders der Lehrerinnen, die Kinder und einen Haushalt zu versorgen haben, ist zu vermeiden,

c) er ist für die Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches der Klassenleiter, Fachlehrer und der Erzieher im Schulhort und im Internat verantwortlich. Er berät und unterstützt die Lehrer und Erzieher bei ihrer Qualifizierung. Er ist verpflichtet, die Unterrichtsvorbereitung und den Unterricht zu kontrollieren, wöchentlich zu hospitieren, die Hospitationen mit den Lehrern und Erziehern zu besprechen und die Ergebnisse regelmäßig im Pädagogischen Rat auszuwerten. Er hilft besonders den jungen Lehrern und setzt für ihre Anleitung erfahrene Lehrer als Mentoren ein;

d) er überzeugt sich davon, daß der Unterricht pünktlich begonnen und beendet wird und entscheidet über Stundenverlegungen. Jede Verspätung und jeder Stundenausfall sind ihm sofort zu melden

e) er ist verpflichtet, regelmäßig Dienstbesprechungen mit allen pädagogischen und, technischen Kräften durchzuführen;

f) er entwickelt das Schülerkollektiv und lenkt dessen Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" und der Freien Deutschen Jugend. Er hat alle erzieherischen Maßnahmen zu koordinieren und für eine normale zeitliche Beanspruchung der Schüler Sorge zu tragen;

g) er sichert die Feriengestaltung der Schüler sowie die Erledigung aller Aufgaben der Schule auch in den Ferien, insbesondere die Vorbereitung des neuen Schuljahres;

h) er sorgt für die Aufstellung und Einhaltung der Hausordnung;

i) er ist verantwortlich für die Sauberkeit und die geschmackvolle Ausgestaltung der Schule, des Schulhortes und des Internats und sichert die Einhaltung der Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz;

k) er ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung von Übungen im Verhalten bei Katastrophengefahr und für Erste Hilfe bei Unfällen;

l) er arbeitet mit den im Einschulungsbereich seiner Schule liegenden Kindergärten und Kinderheimen eng zusammen;

m) er soll einmal jährlich vor allen. Mitarbeitern der Schule über die Durchführung der sich für die Schule aus dem Volkswirtschaftsplan und dem Haushaltsplan der Schule ergebenden Aufgaben und über die Erfüllung des Jahresarbeitsplanes der Schule Rechenschaft geben.

§ 14

(1) Der Direktor oder Schulleiter hat die Schule nach dem Prinzip der Einzelleitung auf der Grundlage kollektiver Beratungen zu leiten. Er stützt sich auf den Pädagogischen Rat, den Elternbeirat, den Polytechnischen Beirat des Betriebes, die Schulgewerkschaftsgruppe und die Leitungen der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation "Ernst Thälmann". Er muß die Hilfe der Bevölkerung organisieren und sie in die Lösung der Aufgaben einbeziehen.



(2) Der Direktor oder Schulleiter muß die kritischen Hinweise und Vorschläge von Lehrern, Eltern und Werkträgern sowie von Mitgliedern der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" und von Schülern beachten, sorgfältig auswerten und beantworten.

(3) Der Direktor oder Schulleiter vertritt die Interessen der Lehrer und Erzieher seiner Schule und ist berechtigt und verpflichtet, ungerechtfertigte Beschuldigungen, die die Autorität des einzelnen Lehrers oder des Pädagogikkollektivs mindern, zurückzuweisen.

§ 15

(1) Der Direktor oder Schulleiter ist berechtigt, den an seiner Schule Beschäftigten für vorbildliche Leistungen Belobigungen auszusprechen und dem Kreisschulrat Vorschläge für eine Auszeichnung zu unterbreiten. Belobigungen sind aktenkundig zu machen. Im Pädagogischen Rat sind solche vorbildlichen Leistungen auszuwerten.

(2) Der Direktor oder Schulleiter ist berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die Ordnung der Schule zu unterbinden und Lehrer, Erzieher und andere Mitarbeiter zur Verantwortung zu ziehen. Verstöße gegen die Ordnung sind von ihm im Pädagogischen Rat gründlich auszuwerten, um durch die Mithilfe des Kollektivs für die Verbesserung der Arbeit zu sorgen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten kann der Direktor oder Schulleiter dem Lehrer oder Erzieher eine Mißbilligung aussprechen. Solche Mißbilligungen sind aktenkundig zu machen. Eine aktenkundige Mißbilligung ist nach 6 Monaten durch den Direktor oder Schulleiter zu löschen, wenn es nach den Ergebnissen der Arbeit und nach der persönlichen Haltung des Betreffenden als gerechtfertigt erscheint.

(3) Die Vorschriften der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane - Disziplinarordnung - (GBI. 1 S. 217) werden durch Abs. 2 nicht berührt. Disziplinarverfahren nach dieser Verordnung sind vom Direktor oder Schulleiter beim Kreisschulrat zu beantragen.

(4) Der Direktor oder Schulleiter ist verpflichtet, bei den Maßnahmen gemäß Absätzen 1 bis 3 die Meinung der Gewerkschaftsgruppe zu hören.

§ 16

(1) Der stellvertretende Leiter der Schule unterstützt den Leiter der Schule bei der Erfüllung der Aufgaben und ist sein ständiger Vertreter.

(2) Der stellvertretende Leiter der Schule wird vom Kreisschulrat ernannt.

(3) Der Direktor oder Schulleiter überträgt seinem Stellvertreter einen angemessenen, fest umrissenen Teil seiner Aufgaben, die für eine längere Zeit festzulegen sind. Die Übertragung der Aufgaben ist so vorzunehmen, daß sein Stellvertreter im Zeitraum von 2 Jahren mit allen Aufgaben der Leitung der Schule vertraut gemacht wird.

§ 17

(1) Der Leiter des Schulhortes soll ein ausgebildeter Lehrer sein. Er wird auf Vorschlag des Direktors oder Schulleiters vom Kreisschulrat ernannt.

(2) Die Hauptaufgabe des Leiters des Schulhortes ist es, auf der Grundlage des Jahresarbeitsplanes der Schule die Planung der pädagogischen Arbeit durch die im Hort tätigen Lehrer und Gruppen-erzieher anzuleiten sowie den pädagogisch-methodischen Erfahrungsaustausch zwischen ihnen und den Klassenleitern zu fördern.

(3) Er hat den ehrenamtlichen Helfern in den Schulhorten und Hausaufgabenzimmern pädagogisch-methodische Hilfe zu geben.

(4) Zur Sicherung einer engen Zusammenarbeit mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend bei der Freizeitgestaltung der Schüler hat er die Arbeitspläne des Schulhortes mit den Plänen der zuständigen Leitungen zu koordinieren.

(5) Für den Leiter des Internats gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.



IV. Die Aufgaben des Klassenleiters

§ 18

(1) Der Klassenleiter hat eine besonders verantwortungsvolle Arbeit zu leisten. Er gewährleistet die planmäßige Erziehungsarbeit in der Klasse, die Einheitlichkeit in den Anforderungen und erzieherischen Einflüssen auf die Schüler seiner Klasse.

(2) Der Klassenleiter ist in seiner Klasse für die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit, für die Erreichung der Lehrplanziele, für die besondere Förderung der Arbeiter- und Bauernkinder und für die außerunterrichtliche Arbeit verantwortlich.

Der Klassenleiter soll seine Klasse in der Regel mehrere Jahre führen.

§ 19

Zu den Aufgaben des Klassenleiters gehört insbesondere:

a) Er kontrolliert, wie die in seiner Klasse unterrichtenden Lehrer die Lehrpläne erfüllen. Er ist berechtigt und verpflichtet, bei Nichterfüllung der Aufgaben in der Bildungs- und Erziehungsarbeit durch die Fachlehrer Maßnahmen zur Durchsetzung der Lehrplanforderungen und zur Sicherung der festgelegten Ordnung zu ergreifen und informiert darüber den Direktor oder Schulleiter;

b) er überzeugt sich von den Unterrichtsvorbereitungen und von der Qualität des Unterrichts der Lehrer in seiner Klasse. Er ist berechtigt und verpflichtet, zur Förderung zurückbleibender Schüler den Fachlehrern und Erziehern im Schulhort und Internat Hinweise zu geben und Forderungen zu stellen. Er entscheidet über besondere erzieherische Maßnahmen;

c) er achtet darauf, daß die in seiner Klasse unterrichtenden Lehrer ihren Fachunterricht mit den von den Schülern am Unterrichtstag in der Produktion und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen erworbenen. Kenntnissen und Erfahrungen verbinden. Er hat eng mit den Betreuern seiner Klasse am Unterrichtstag in der Produktion zusammenzuarbeiten und ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben und bei ihrer pädagogischen Qualifikation durch Hinweise und Empfehlungen zu helfen;

d) er analysiert regelmäßig den Leistungsstand der Schüler seiner Klasse und sorgt dafür, daß die Hausaufgaben und die gesellschaftliche Arbeit in einem dem Alter der Schüler entsprechenden Verhältnis stehen. Er führt zu Fragen der Arbeit in der Klasse Beratungen mit den Lehrern und Erziehern im Schulhort und Internat, dem Klassenpaten und Elternaktiv und dem Gruppenpionierleiter oder der FDJ-Gruppenleitung durch;

e) er führt im Zusammenwirken mit der Pionier- oder FDJ-Gruppe die Schüler an die verschiedenen Formen der Selbsttätigkeit in der Schule und in der Freizeit heran. Er unterstützt die Arbeit der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" und der Freien Deutschen Jugend und wertet mit den Schülern periodisch alle Fragen aus, die die Arbeit in seiner Klasse betreffen;

f) er achtet auf den Gesundheitszustand seiner Schüler, fördert ihre sportliche Betätigung, organisiert gemeinsam mit dem Gruppenpionierleiter oder der FDJ-Gruppenleitung die Ferienarbeit und hält ständige Verbindung zum Schularzt.

§ 20

(1) Der Klassenleiter hat pädagogisch-psychologische Aufzeichnungen anzufertigen, die der kontinuierlichen Beobachtung und Beurteilung der Schüler dienen. Sie bilden die Grundlage für die Führung des Schülerbogens. Die Fachlehrer und Erzieher sind verpflichtet, dem Klassenleiter bei der Einschätzung der Schüler zu helfen. Der Klassenleiter arbeitet hierbei eng mit den Erziehern im Schulhort und Internat, den als Betreuer eingesetzten Arbeitern und Genossenschaftsbauern, dem Klassenpaten und Elternaktiv und dem Gruppenpionierleiter oder der FDJ-Gruppenleitung zusammen.

(2) Der Klassenleiter ist für richtige Zensierung in seiner Klasse verantwortlich. Er hat seinen Schülern die Zeugnisse in würdiger Form zu überreichen.

§ 21

Der Klassenleiter hat zur Beratung der wichtigsten Erziehungsprobleme der Klasse mindestens dreimal im Schuljahr gemeinsam mit den Erziehern im Schulhort und Internat, dem Klassenpaten, dem Elternaktiv und dem Gruppenpionierleiter oder der FDJ-Gruppenleitung Elternabende vorzubereiten und durchzuführen. Er führt Elternbesuche durch und gewährleistet eine enge und ständige Zusammenarbeit mit den Eltern.



§ 22

(1) Der Klassenleiter hat gemäß § 2 Abs. 1 einen Arbeitsplan aufzustellen. Der Inhalt des Planes wird von den Aufgaben des Jahresarbeitsplanes der Schule, den altersmäßigen Besonderheiten der Schüler und dem Entwicklungsstand der Klasse bestimmt. Bei der Aufstellung des Planes sind die Arbeitspläne der Erzieher im Schulhort und Internat sowie der Pionier- oder FDJ-Gruppe zu berücksichtigen.

(2) Der Klassenleiter hat dem Direktor oder Schulleiter gegebenenfalls dem Pädagogischen Rat über den Stand der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu berichten. Am Ende des Schuljahres ist nach den Weisungen des Direktors oder Schulleiters eine Analyse über die Ergebnisse der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse anzufertigen.

V. Die Aufgaben des Lehrers

§ 23

(1) Der Lehrer hat die verantwortungsvolle Pflicht, die ihm anvertrauten Schüler sozialistisch zu bilden und zu erziehen und ihr Vorbild zu sein. Er ist für die gesamte Erziehungs- und Bildungsarbeit in seiner Schule mitverantwortlich.

(2) Der Lehrer hat durch eine hohe Qualität seines Unterrichts für die sorgfältige Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele zu sorgen. Der Lehrer ist für die Erfüllung des Lehrplanes und des Stundenplanes dem Klassenleiter und dem Direktor oder Schulleiter verantwortlich.

(3) Der Lehrer muß sich bemühen, ständig seine politische und fachliche Bildung zu vervollkommen. Er ist verpflichtet, die für seine Arbeit notwendige Literatur zu beziehen.

§ 24

(1) Die gründliche Vorbereitung des Lehrers auf den Unterricht gehört zu seinen wichtigsten Pflichten. Bei der Vorbereitung auf den Unterricht soll der Lehrer systematisch die Lehrpläne, Lehrbücher, die pädagogische und methodische Literatur studieren, den zweckmäßigen Einsatz der Lehrmittel planen und Wege suchen, wie er den Unterricht mit dem Leben verbinden und die Schüler zur aktiven Mitarbeit heranziehen kann.

(2) Die methodischen Schritte der Unterrichtsstunde sind schriftlich festzuhalten. Form und Umfang der schriftlichen Vorbereitung richten sich nach der Berufserfahrung des Lehrers und den Erfordernissen des jeweiligen Faches.

(3) Der Lehrer entwickelt während seiner unterrichtlichen Tätigkeit und in seiner Arbeit mit den Schülern außerhalb des Unterrichts die schöpferische Mitarbeit und bewußte Disziplin der Schüler. Er stützt sich dabei auf die Pionierorganisation "Ernst Thälmann" und die Freie Deutsche Jugend und arbeitet eng mit den Eltern und den sozialistischen Betrieben zusammen. Er soll Ratgeber und Helfer der gewählten FDJ- und Pionierfunktionäre sein.

VI. Die Aufgaben des Lehrers und Gruppenerziehers im Schulhort

§ 25

(1) Der Lehrer und der Gruppenerzieher im Schulhort sind für ausreichende Hilfe bei der Anfertigung der Hausaufgaben und für eine erzieherisch wertvolle Freizeitgestaltung der Schüler der Gruppe verantwortlich. Grundlagen dafür sind der Jahresarbeitsplan der Schule, das "Programm, der Jungen Generation für den Sieg des Sozialismus" und das Stufenprogramm der Pionierorganisation "Ernst Thälmann".

(2) Der Gruppenerzieher muß seinen Plan mit dem Arbeitsplan des Klassenleiters, der Pioniergruppe oder der FDJ-Gruppe abstimmen.

(3) Gemeinsam mit dem Klassenleiter hat der Gruppenerzieher die allseitige Entwicklung der Schüler zu fördern und alle wichtigen Beobachtungen, vor allem im Hinblick auf Leistungsschwankungen, dem Klassenleiter zu melden.

(4) Der Gruppenerzieher hat gemeinsam mit dem Klassenleiter Hospitationen bei Fachlehrer und Elternbesuche durchzuführen.



VII. Der Pädagogische Rat

§ 26

(1) An allen allgemeinbildenden Schulen sind Pädagogische Räte zu bilden, die auf der Grundlage des Statuts des Pädagogischen Rates und staatlicher Weisungen arbeiten.

(2) Der Pädagogische Rat ist ein beratendes Organ des Direktors oder Schulleiters. Die Beschlüsse des Pädagogischen Rates bedürfen der Bestätigung des Direktors oder Schulleiters.

(3) Die persönliche Verantwortung des Direktors oder Schulleiters wird durch den Pädagogischen Rat nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

§ 27

(1) Alle an der Schule tätigen Lehrer und Erzieher sowie der Vorsitzende des Elternbeirates Mitglieder des Pädagogischen Rates.

(2) Aus den Reihen der Betreuer, die die Schüler während des Unterrichtstages in der Produktion bilden und erziehen, sind durch den Leiter der Schule erfahrene Facharbeiter, Genossenschaftsbauern, Ingenieure und Meister als Mitglieder des Pädagogischen Rates zu berufen.

(3) Dem Charakter der sozialistischen Schule entsprechend sind besonders Produktionsarbeiter, Genossenschaftsbauern und Angehörige der Intelligenz an der Arbeit des Pädagogischen Rates zu beteiligen.

§ 28

(1) Der Pädagogische Rat berät den Arbeitsplan der Schule, nimmt die Berichte des Direktors oder Schulleiters, der Klassenleiter, der Fachlehrer und der Erzieher im Schulhort und Internat über die Erfüllung der Lehrpläne, über den Stand der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie über die Disziplin der Schüler entgegen.

(2) Der Pädagogische Rat berät über die Probleme der Verbindung des Unterrichts mit dem Leben und der Produktion, der Vervollkommnung der Unterrichtsmethoden und der Förderung der Arbeiter- und Bauernkinder.

(3) Der Pädagogische Rat wertet die Erfahrungen der besten Lehrer der eigenen Schule und anderer Schulen aus, er fördert den wissenschaftlichen Meinungsstreit und schafft damit Voraussetzungen für die verantwortungsbewußte Arbeit seiner Mitglieder.

(4) Die Arbeit des Pädagogischen Rates muß auch darauf gerichtet sein, in der Öffentlichkeit wirksam zu werden, um die Bevölkerung für die Bildung und Erziehung der Jugend zu interessieren und in die Arbeit der Schule einzubeziehen.

VIII. Schule und Eltern

§ 29

(1) Schule und Eltern tragen eine große Verantwortung bei der allseitigen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen und müssen aus diesem Grunde eng zusammenarbeiten. An allen allgemeinbildenden Schulen bestehen Elternbeiräte.

(2) Die Elternbeiräte beraten und unterstützen die Schule und die Eltern bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler. Grundlage für die Arbeit der Elternbeiräte ist die Verordnung über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen.

(3) Zur Verbesserung der Arbeit mit den Eltern sind in allen Klassen Elternaktive zu bilden. Hauptaufgabe der Elternaktive ist es, die Eltern der Klasse zur weiteren Verbesserung der Arbeit der Schule zu gewinnen. Es muß eine enge Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule, der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" bzw. der Freien Deutschen Jugend erreicht werden.

§ 30

Die Direktoren oder Schulleiter und die Klassenleiter haben alle wichtigen Maßnahmen zur Sicherung der Planmäßigkeit und Stetigkeit des Bildungs- und Erziehungsprozesses und einer festen Ordnung mit den Elternbeiräten und Elternaktiven zu beraten und mit ihnen bei der Verwirklichung dieser Maßnahmen und der Durchführung der gemeinsamen Beschlüsse eng zusammenzuarbeiten.



IX. Die Schüler

§ 31

(1) Alle Schüler sollen sich aktiv am Leben der Schule beteiligen. Bei der Erziehung zur bewußten Disziplin ist die Hilfe des Schülerkollektivs zu nutzen. Die Schüler sind zur Einhaltung der Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens sowie zu einer gesunden Lebensweise zu erziehen.

(2) Der Direktor oder Schulleiter, die Lehrer und Erzieher stützen sich in ihrer Arbeit auf die Mitglieder der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" als den aktiven Kern des Schülerkollektivs. Der Direktor oder Schulleiter, die Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, die Tätigkeit der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" und der FDJ zu unterstützen und die Entwicklung der Selbsttätigkeit und der Initiative der Jungen Pioniere und der Mitglieder der FDJ zu fördern.

§ 32

(1) Die Schüler müssen den Unterricht und andere schulische Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich besuchen, fleißig und beharrlich lernen, die Hausaufgaben selbständig und sorgfältig anfertigen und den Forderungen des Direktors oder Schulleiters, der Lehrer, Erzieher und Betreuer nachkommen. Die Schüler sind verpflichtet, sich im Schulgebäude diszipliniert zu verhalten und die Hausordnung einzuhalten. Sie sollen den Erwachsenen mit Achtung begegnen und sich ihnen gegenüber höflich und anständig benehmen.

(2) Während des Unterrichtstages in der sozialistischen Produktion sind die Schüler verpflichtet die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Vorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu beachten.

(3) Die Schüler sollen das Volkseigentum achten und pfleglich behandeln. Sie sind verpflichtet, durch eigene Arbeit die leichtsinnig oder mutwillig dem Volkseigentum zugefügten Schäden wieder gutzumachen soweit das möglich ist. Im übrigen richtet sich die Verantwortlichkeit der Erziehungspflichtigen für Beschädigung des Volkseigentums nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Haftpflicht der Lehrer, Erzieher und Betreuer bei der Verletzung der Aufsichtspflicht wird durch Abs. 3 nicht berührt.

§ 33

(1) Den Schülern können durch Lehrer und Erzieher besondere, ihren Fähigkeiten entsprechende Aufträge erteilt werden, die geeignet sind, die Selbständigkeit, Selbsttätigkeit und Mitverantwortung der Schüler besonders zu entwickeln. Solche Aufträge können zum Inhalt haben:

- Hilfe für die schwachen und jüngeren Schüler,
- Mithilfe bei der Pausenaufsicht, Selbstbedienung im Speiseraum,
- Ausgestaltung der Klassen- und Horträume,
- Pflege der Lehrmittel und des Beschäftigungsmaterials,
- Mithilfe bei der Reinigung der Räume, besonders in Schulhorten und der Wohnräume in Internaten.

(2) Bei der Erteilung derartiger Aufträge sind die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes streng zu beachten.

§ 34

(1) Wichtige Mittel zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele sind Belobigungen und Auszeichnungen der Schüler. Besondere Formen der Belobigung sind:

- a) Lob vor der Klasse mit Eintragung in das Klassenbuch durch den Klassenleiter,
- b) Lob vor dem gesamten Schülerkollektiv mit Eintragung in den Schülerbogen durch den Direktor oder Schulleiter,
- c) Lob vor der Elternversammlung mit Eintragung in den Schülerbogen durch den Direktor oder Schulleiter,
- d) Auszeichnung mit Urkunden und Medaillen.



(2) Schüler, die ohne triftige Gründe den Unterricht häufig versäumen, trotz Ermahnungen nicht fleißig und beharrlich lernen, die Disziplin und Ordnung verletzen, können wie folgt bestraft werden:

- a) Verwarnung vor der Klasse durch den Lehrer,
- b) Tadel vor der Klasse mit Eintragung in das Klassenbuch durch den Klassenleiter,
- c) Verweis durch den Direktor oder Schulleiter vor allen Schülern mit Eintragung in den Schülerbogen,
- d) Verweis des Schülers vor dem Pädagogischen Rat und dem Elternbeirat in Gegenwart des Erziehungspflichtigen mit Eintragung des Verweises in den Schülerbogen.

(3) In besonders schwerwiegenden Fällen können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) Antrag auf Umschulung des Schülers an den Kreisschulrat,
- b) Antrag auf Erziehungshilfe an das Referat Jugendhilfe der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.

(4) In der erweiterten Oberschule können in der Klasse 11 und 12 zusätzlich folgende Strafen ausgesprochen werden:

- a) Androhung der Verweisung von der erweiterten Oberschule,
- b) Ausschluß von sämtlichen erweiterten Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag des Bezirksschulrates durch das Ministerium für Volksbildung.

(5) Bei Anwendung der genannten eintragungspflichtigen Formen der Belobigung und Bestrafung sind die Erziehungspflichtigen vom Klassenleiter bzw. Direktor oder Schulleiter schriftlich zu benachrichtigen. Bei Anwendung der in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Maßnahmen sind die Eltern vorher zu hören.

(6) Die Anwendung der körperlichen Züchtigung oder anderer ehrverletzender Strafen widerspricht den sozialistischen Erziehungsprinzipien unserer Schule und ist verboten.

(7) Die Maßnahmen für Belobigungen und Strafen stellen keine schematisch einzuhaltende Rangfolge dar. Eingezeichnete Strafen im Klassenbuch oder Schülerbogen können auf Beschluß der Klassenkonferenz oder des Pädagogischen Rates gelöscht werden.

(8) In jedem Falle sind Auszeichnungen und Strafen zu allgemeinen Erziehungszwecken vor dem Kollektiv auszuwerten. In besonderen Fällen sind Auszeichnungen oder Strafen den gesellschaftlichen Organisationen den Leitungen der Betriebe, denen die Eltern angehören, den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front und den Referaten Jugendhilfe mitzuteilen oder darüber hinaus in der Tagespresse zu veröffentlichen.

X. Gesundheits- und Arbeitsschutz

§ 35

Die sozialistische Schule hat die Aufgabe, gesunde und lebensfrohe Menschen zu erziehen. Deshalb sind in der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit die Prinzipien und Bestimmungen der Schulhygiene und des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gewissenhaft einzuhalten. Dabei ist eng mit dem Schularzt bzw. dem Betriebsarzt zusammenzuarbeiten.

XI. Die Aufgaben der örtlichen Räte

§ 36

(1) Die örtlichen Räte haben zu sichern, daß die staatlichen Aufgaben der Volksbildung und die zentralen Beschlüsse zur Entwicklung des sozialistischen Schulwesens planmäßig und zielstrebig an jeder Einrichtung erfüllt werden. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, für Ruhe und Stetigkeit im Ablauf des Schuljahres und für die Sicherung der materiellen Voraussetzungen verantwortlich.

(2) Die örtlichen Räte haben die Abteilungen Volksbildung in die Lage zu versetzen, die staatliche Anleitung und Kontrolle des Bildungs- und Erziehungswesens in vollem Umfange durchzuführen zu können. Aufträge an Mitarbeiter der Abteilungen Volksbildung, die sie der Anleitung, Kontrolle und Sicherung der Planmäßigkeit, Stetigkeit und Ordnung an den Schulen entziehen, sind unzulässig.



(3) Jede Zweckentfremdung von Volksbildungseinrichtungen und die Störung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie alle Maßnahmen, die zum Ausfall von Unterrichtsstunden führen, sind untersagt. Änderungen der Lehrpläne oder der Ferienordnung, die Einrichtung von Spezialschulen oder die Durchführung von Schulversuchen sind nur mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung zulässig.

§ 37

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben regelmäßig die Berichte der Leiter der Abteilungen Volksbildung, die Räte der Städte und Gemeinden die Berichte der Direktoren oder Schulleiter über den Stand der Bildungs- und Erziehungsarbeit entgegenzunehmen und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

(2) Die örtlichen Räte haben eine rechtzeitige und qualitativ gute Vorbereitung jedes neuen Schuljahres zu garantieren und dabei mit den Direktoren und Schulleitern und Leitern der Betriebe eng zusammenzuarbeiten. Sie haben alljährlich vor Beginn des Schuljahres Tage der Bereitschaft durchzuführen.

§ 38

Die örtlichen Räte sind verpflichtet, jedem Lehrer und Erzieher im Dienort, spätestens innerhalb eines Jahres nach Dienstantritt, angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

§ 39

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, sind verpflichtet, die Leiter der allgemeinbildenden Schulen ständig anzuleiten und zu kontrollieren und ihre politisch-pädagogische Leitungstätigkeit zu verbessern. Sie haben gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen Maßnahmen zu treffen, um eine übermäßige außerunterrichtliche Beanspruchung der Lehrer, Erzieher und Schüler zu vermeiden. Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, haben jede ihnen unterstehende Einrichtung der Volksbildung mindestens einmal im Jahr zu kontrollieren.

(2) Die Kreisschulinspektoren sind verpflichtet, vorwiegend die Direktoren und Schulleiter und die Leiter der anderen unterstellten Einrichtungen der Volksbildung anzuleiten und zu kontrollieren. Sie haben die Pflicht, mindestens 30 Stunden monatlich zu hospitieren und die Hospitationen gründlich auszuwerten.

XII. Schlußbestimmungen

§ 40

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung.

§ 41

(1.) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: die Schulordnung vom 24. Mai 1951 für die allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 71).